

Anlage 6  
zu TOP 3 der Sitzung des Rates der Kreisstadt  
Siegburg am 25.02.2016

Neufassung der Haushaltssatzung 2016

Austauschseiten 6 - 8 des Originals

## Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	112.907.684 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	112.880.811 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	109.153.572 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	102.688.242 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.013.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.704.389 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.754.480 €

festgesetzt.

Davon entfallen 2.300.000 € auf einen vom Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 beschlossenen Erwerb einer Immobilie zur Flüchtlingsunterbringung.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

847.500 €

festgesetzt.

### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals ist nicht vorgesehen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 €

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Grundsteuer A	260 v.H.
1.2 Grundsteuer B	790 v.H.
2. Gewerbesteuer	515 v.H.

### § 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als "künftig wegfallend" (kw) oder als "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerke: Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

ku-Vermerke: Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

### § 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 €.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 €.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

## § 9

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.

aufgestellt:  
Siegburg, 18.12.2015

bestätigt:  
Siegburg, 18.12.2015

(Andreas Mast)  
Kämmerer

(Franz Huhn)  
Bürgermeister